

SOZIALVERSICHERUNGEN

Beiträge und Leistungen ab 01.01.2025

		2025	bisher
1. Säule AHV / IV / EO	AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	8.70%	8.70%
Beiträge Unselbständigerwerbende Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres	IV (Invalidenversicherung)	1.40%	1.40%
	EO (Erwerbsersatzordnung)	0.50%	0.50%
	Total von AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulage)	10.60%	10.60%
	Je ½ der Prämien zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	5.30%	5.30%
1. Säule AHV / IV / EO	Maximalansatz gilt ab einem jährlichen Einkommen von	60'500.-	58'800.-
Beiträge Selbständigerwerbende Maximalansatz: 10%	Unterer Grenzbetrag pro Jahr	10'100.-	9'800.-
	(Für Einkommen zwischen CHF 10'100.- und CHF 60'500.- kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung)		
	Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von (Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres)	530.-	514.-
1. Säule AHV / IV / EO	Jährlicher Mindestbeitrag	530.-	514.-
Beiträge Nichterwerbstätige	Jährlicher Maximalbeitrag	26'500.-	25'700.-
1. Säule AHV / IV / EO	Für AHV-Rentner pro Jahr und pro Arbeitgeber	16'800.-	16'800.-
Beitragsfreies Einkommen	Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber (nicht geltend für Personen, welche in Privathaushalten arbeiten – bspw. Reinigungspersonal – und Kunstschaffende, welche mit dem gesamten Entgelt beitragspflichtig sind)	2'500.-	2'300.-
1. Säule ALV	Bis zu einer jährlichen Lohnsumme von	148'200.-	148'200.-
Arbeitslosenversicherung Beitragspflichtig sind alle AHV-versicherten Arbeitnehmer	ALV-Beitrag je ½ zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2.20%	2.20%
1. Säule AHV / IV / EO Renten	Minimale einfache Rente pro Monat	1'260.-	1'225.-
	Maximale einfache Rente pro Monat	2'520.-	2'450.-
	Maximale Ehepaarrente pro Monat	3'780.-	3'675.-
2. Säule Berufliche Vorsorge Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität. Zusätzlich ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres Beitragspflicht für das Alterssparen.	Eintrittslohn pro Jahr	22'680.-	22'050.-
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'780.-	3'675.-
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	90'720.-	88'200.-
	Koordinationsabzug pro Jahr	26'460.-	25'725.-
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	64'260.-	62'475.-
	Maximal versicherter Lohn Überobligatorium pro Jahr	907'200.-	882'000.-
	Sicherheitsfonds / Eintrittsschwelle für 1e Lösung	136'080.-	132'300.-
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.25%	1.25%
2. Säule Unfallversicherung	Beitragspflicht Berufsunfall : alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.		
	Beitragspflicht Nicht-Berufsunfall : alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche		
	Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	148'200.-	148'200.-
	Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber		
	Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer		
3. Säule Gebundene Vorsorge (freiwillig)	Die gebundene Vorsorge 3a kann max. 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter (64 / 65. Altersjahr) hinaus geäufnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.		
	Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern, welche einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400.- pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen, geleistet werden.		
	Erwerbstätige mit 2. Säule	7'258.-	7'056.-
	Erwerbstätige ohne 2. Säule max. 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	36'288.-	35'280.-

